

## Liebe Klienten und Klientinnen von GEVEST,

das COVID-19-Steuermaßnahmengesetz sieht für den Bereich des Home Office einige Anpassungen vor, die wir Ihnen in Kürze darstellen wollen:

### A) Digitale Arbeitsmittel

Erforderliche digitale Arbeitsmittel, die durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden, lösen **keine Abgabepflicht** und somit **keinen Sachbezug** aus. Dies gilt auch dann, wenn die überlassenen Arbeitsmittel vom Arbeitnehmer teilweise für private Zwecke genutzt werden.

### B) Homeoffice-Pauschale

Zahlungen des Arbeitgebers zur Abgeltung von Kosten aus der Homeoffice-Tätigkeit, sind an **bis zu 100 Tagen** in der Höhe eines Betrages von **bis zu EUR 3,- pro Homeoffice-Tag abgabefrei**.

Auszahlung erfolgt als eine **nicht steuerbare** Homeoffice-Pauschale. Es fällt somit auch **keine Kommunalsteuer** und **kein Dienstgeberbeitrag** nach dem FLAG an.

Ein die Obergrenze von € 300,- im Kalenderjahr übersteigendes Homeoffice-Pauschale stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Die nicht steuerbare Behandlung des Homeoffice-Pauschales muss nicht zwangsläufig mit der Anzahl der im Kalendermonat tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tage korrelieren. Es kann auch ein **fixer Monatsbetrag** ausbezahlt werden, in Summe werden auf das Kalenderjahr bezogen die tatsächlich geleisteten Homeoffice-Tage nicht steuerbar abgerechnet.

### C) Home-Office – Anpassung der Lohnkontenverordnung

Um die Überprüfung der Anzahl der Homeoffice-Tage in der Veranlagung zu gewährleisten, wird der Arbeitgeber verpflichtet, die **Anzahl der Homeoffice-Tage**, die ein Arbeitnehmer leistet, unabhängig davon im Lohnkonto zu erfassen, ob ein Homeoffice-Pauschale ausbezahlt wird oder nicht.

Darüber hinaus ist die **Höhe** des ausgezahlten **Homeoffice-Pauschales** im Lohnkonto anzuführen.

### D) Home-Office – Differenzwerbungskosten

Falls das Pauschale nicht ausgeschöpft wird, kann der Arbeitnehmer die Differenz auf bis zu maximal EUR 300 selbst als Werbungskosten im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

## E) Home-Office – Werbungskosten

Die Kürzung um ein nicht steuerbares Homeoffice-Pauschale erfolgt **auch** dann, wenn die digitalen Arbeitsmittel in einem **Arbeitszimmer** verwendet werden.

Werbungskosten für digitale Arbeitsmittel (wie insbesondere Computer und deren Zubehör) **sind um ein Homeoffice-Pauschale und Differenzwerbungskosten zu kürzen.**

Darüber hinaus sind Kosten für **ergonomisch geeignetes Mobiliar bis zu EUR 300 pro Jahr** abzugsfähig, wenn zumindest 26 Tage im Jahr im Homeoffice gearbeitet wurde.

Für jene, die bisher bereits ein anerkanntes Arbeitszimmer abgesetzt haben, kommt es zu keiner Änderung, dh es erfolgt keine Verschlechterung zur bisherigen Rechtslage.

**FRIST:** Die Regelungen zum Homeoffice-Pauschale sind erstmalig für Homeoffice-Tage ab dem 1. 1. 2021 und **bis einschließlich 2023** befristet.

Für das Jahr 2020 können zu Punkt E bis zu EUR 150 angesetzt werden (Rechnung vorausgesetzt).

**Wenn Sie Mitarbeiter beschäftigen, die auch im Homeoffice tätig sind, ersuchen wir Sie die Homeoffice-Tage rückwirkend ab 01.01.2021 aufzuzeichnen und der Lohnabrechnung zur Verfügung zu stellen, damit diese am Lohnkonto verzeichnet werden können.**

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

**Ihr GEVEST-Team**